



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien
Herrn Alexander Fuhr, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6096
VORLAGE

BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND
UND FÜR EUROPA
UND MEDIEN

Staatssekretärin
Heike Raab

E-Mail: vz.raab@stk.rlp.de

10. Juli 2024

Mein Aktenzeichen
7401-0009#2024/0009-
0201 24.0013
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Fabian Christen
Fabian.Christen@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 – 16 5743

28. Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien, am Donnerstag, den 27. Juni 2024

TOP 5: Regulierung von sozialen Medien für Jugendliche in Rheinland-Pfalz Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER, Vorlage 18/5933

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Fuhr,

in der 28. Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien, am 27. Juni 2024, hat die Landesregierung den Mitgliedern des Ausschusses zugesagt, den Sprechvermerk zum oben genannten Tagesordnungspunkt und ein erläuterndes Dokument zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt, es gilt das gesprochene Wort.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab

1/1

Dienstsitz Mainz:
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Telefon 06131/16-4100
Telefax 06131/16-4107

Dienstsitz Berlin:
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
In den Ministergärten 6
10117 Berlin

Achtung: Neue Telefonnummer
Telefon 030/374346-1100
Telefax 030/374346-1200

Dienstsitz Brüssel:
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
60, Avenue de Tervueren
1040 Brussels | Belgium

Telefon 0032/27369729
Telefax 0032/27901333

**Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung,
digitale Infrastruktur und Medien**

28. Sitzung am Donnerstag, dem 27. Juni 2024, 10:00 Uhr
Mainz, Deutschhaus, Platz der Mainzer Republik 1, Saal 7

**TOP 05: „Regulierung von sozialen Medien für Jugendliche in
Rheinland-Pfalz“**

- Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/5933

- Es gilt das gesprochene Wort -

1. Sprechvermerk

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche die vielfältigen Angebote des Internet in einem sicheren Raum und in altersgerechter Weise nutzen können. Sie hat sich in der Vergangenheit stets, auch im Vorsitz in der Rundfunkkommission der Länder, für eine zeitnahe Anpassung des staatsvertraglichen wie des EU- Kinder- und Jugendmedienschutzes an neue Herausforderungen im Prozess der Digitalisierung und der Globalisierung eingesetzt.

Online-Angebote und hier insbesondere Social Media Dienste sind mittlerweile für viele Kinder und Jugendliche fester Bestandteil ihrer Lebenswirklichkeit. Dabei sind diese Angebote aus verschiedenen Gründen nicht für alle Altersgruppen gleichermaßen geeignet. Aufgrund der ihnen innewohnenden besonderen Dynamiken beinhalten sie auf verschiedenen Ebenen Risiken für Kinder und Jugendliche.

Nicht ohne Grund sehen die meisten Social Media Angebote in ihren AGB ein Mindestalter von 13 Jahren für die Nutzung vor. Dies wird jedoch nicht konsequent nachgehalten und überprüft. Auch in den App-Stores werden die betreffenden Apps

zum Teil mit einer niedrigeren Altersstufe gekennzeichnet, so dass es hier Transparenz und Kontrolle zu verbessern sind.

Bereits jetzt bestehen im nationalen und im europäischen Recht aber Vorgaben für die Anbieter, Vorkehrungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu treffen.

Schon jetzt werden durch die KJM Systeme der Altersverifikation auf ihre Eignung geprüft, Kinder und Jugendliche vor der Konfrontation mit für ihr Alter problematischen Angeboten zu schützen. Die entsprechend geeigneten Systeme kommen in Deutschland breitflächig zum Einsatz.

Mit der derzeit beratenen Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bemüht sich Rheinland-Pfalz als Vorsitzland der Rundfunkkommission, zum Beispiel, Schutzlücken im Bereich der Rechtsdurchsetzung zu schließen (Stichworte: Mirror domains und Follow the money). Außerdem sieht der aktuelle Entwurf Maßnahmen vor, die es Eltern leichter machen sollen, die von Kindern genutzten Endgeräte altersgerecht einzustellen.

Auf EU-Ebene bestehen im Bereich des DSA, aber auch der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste der EU schon jetzt Instrumente und Vorgaben, die zu einem zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz in der digitalen Welt beitragen können.

So sieht der DSA bereits vor, dass Betreiber von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müssen, um die Privatsphäre, Sicherheit und den Schutz von Minderjährigen auf ihrer Plattform zu gewährleisten. Die EU-Kommission hat auf Grundlage des DSA bereits Verfahren gegen einige der großen Plattformbetreiber eingeleitet. Ob und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, ist noch nicht absehbar.

All diese Maßgaben setzen in erster Linie auf eine sichere Ausgestaltung von Diensten und nicht auf eine verpflichtende Altersbegrenzung. Überlegungen, für bestimmte Angebote eine generelle Altersgrenze vorzugeben, wird derzeit in mehreren Ländern und auch auf EU-Ebene diskutiert.

Eine fixe Altersgrenze für Social Media Angebote wäre jedoch sorgfältig zu prüfen und auch mit den Rechten der Kinder abzuwägen. So stellt Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention klar, dass die Vertragsstaaten Kindern den Zugang zu

Medien ermöglichen müssen. Kinderrechte müssen entsprechend auch im digitalen Raum zu ihrer vollen Entfaltung kommen.

Die Durchsetzung eines solchen Totalverbots in der Praxis erscheint zudem schwierig und anfällig für Umgehungen.

Es sollte vielmehr bestmöglich sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche auch soziale Netzwerke in einer Weise nutzen, die ihrem Alter angemessen ist und keine Beeinträchtigung ihrer Entwicklung zu gemeinschaftsverträglichen Persönlichkeiten auslösen kann. Hierzu gibt es bereits sinnvolle Ansätze wie die Begrenzung von Benutzerzeit, die Einschränkung von Position und Kontakten und die Einrichtung von Eltern-Accounts, mit denen die Aktivitäten der Kinder begleitet werden können. Diese Funktionen sollten standardmäßig vorhanden und leicht aktivierbar sein.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und gesteigerten Online-Nutzung auch von Kindern ist die Fortentwicklung des Jugendmedienschutzes eine Daueraufgabe, der sich die Landesregierung als Vorsitz der Rundfunkkommission annimmt.

Anlage:

- Präsentation „Die Novelle des JMStV – Bearbeitungsstand März 2024“



DIE NOVELLIERUNG DES JMSTV

Bearbeitungsstand März 2024

GEGENSTÄNDE DER NOVELLE

1. **Jugendschutzvorrichtung** (*Betriebssystem-Ansatz*)
2. **Rechtsdurchsetzung** (*Follow the Money, Mirror Domains*)
3. **Durchwirkung und Interaktion**
4. **Kennzeichnungspflichten**
5. **Aufgaben SKE und KJM**

1. JUGENDSCHUTZVORRICHTUNG

Ausgangslage:

- Es gibt viele Angebote zum technischen Jugendmedienschutz (z.B. Google Family Link, Netflix Kids, Apple iOS)
 - **Aber:** Für Eltern schwer zu finden, zu komplex und nicht abgestimmt:
 - 70% nutzen keine technische Einstellungsmöglichkeiten
(*KIM Studie 2022*);
 - 49% wünschen sich Unterstützung für ihre Kinder beim sicheren Umgang im Netz
(*Statista Umfrage für Google*);
 - 72%, derjenigen die sich Unterstützungsangebote wünschen, sprechen sich für Apps oder Altersbeschränkungen auf Websites aus.
(*Statista Umfrage für Google*)
- **Die Potentiale des technischen Jugendmedienschutz werden nicht genutzt.**

1. JUGENDSCHUTZVORRICHTUNG

a) Wie funktioniert das?

Eckpunkte:

- In den Einstellungen des **Betriebssystems** (z.B. Google Android, Apple iOS) kann ein **Alter eingestellt** werden
- Das eingestellte Alter wird mit dem **Alterskennzeichen der Apps abgeglichen** und **nur Apps nutzbar** gemacht, die dem **Alter entsprechen**.
 - **Ausnahme:** Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm verfügen, werden immer angezeigt, müssen aber das im Betriebssystem eingestellte Alter **angemessen berücksichtigen**
- Die **Nutzung des Browsers** bleibt grundsätzlich möglich, es wird aber die „**Sichere Suche**“ aktiviert, die bestimmte Suchergebnisse nicht anzeigt.

1. JUGENDSCHUTZVORRICHTUNG

Wie funktioniert das?



*geschützt durch
Passwort/PIN*

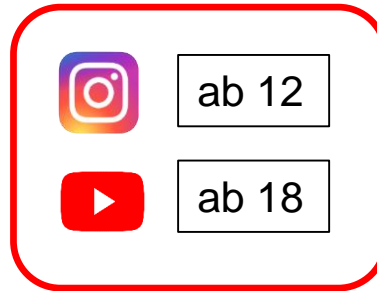
*weiterhin möglich:
Einstellung über
Benutzerkonten*

1. JUGENDSCHUTZVORRICHTUNG

Wie funktioniert das?



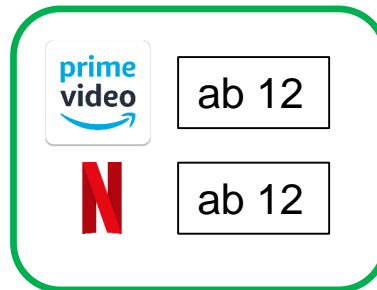
6 Jahre



Apps nicht nutzbar



Apps nutzbar,
da Altersstufe OK

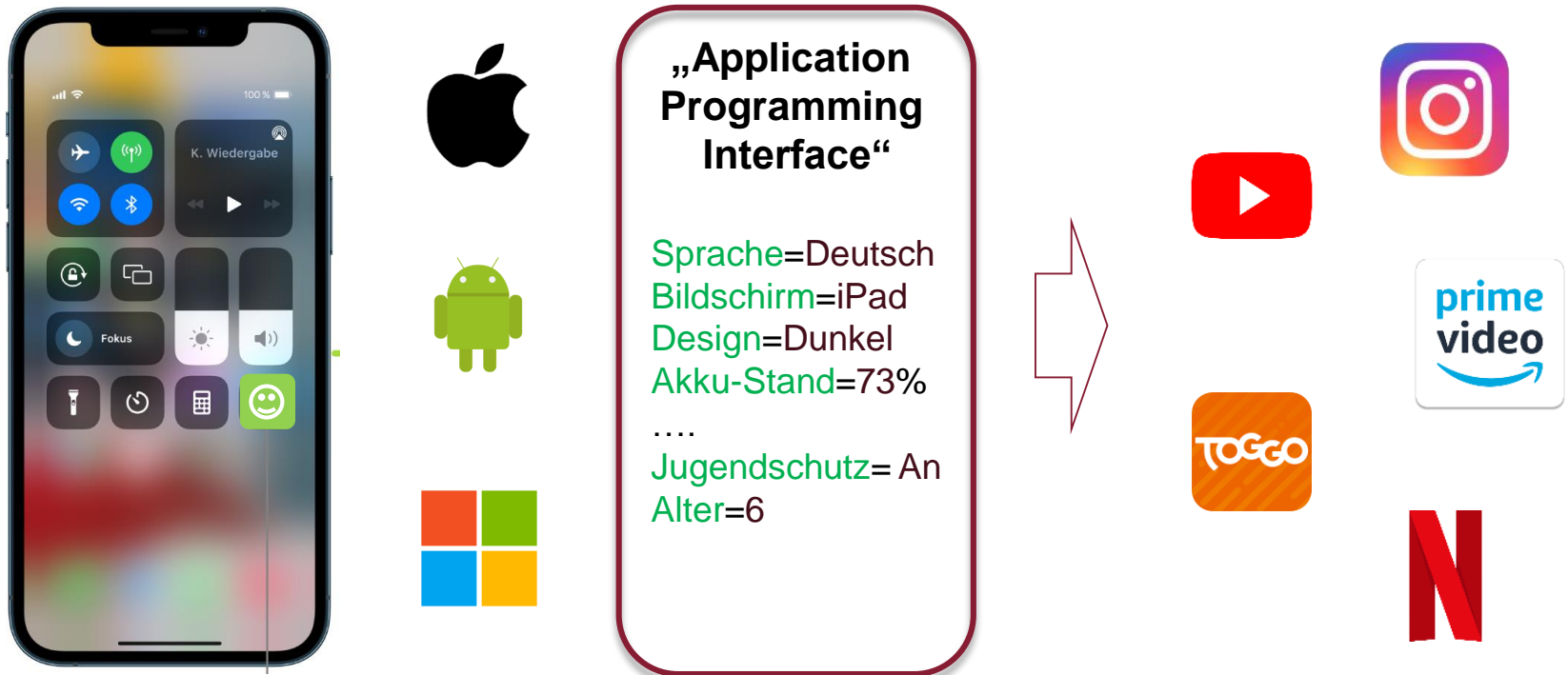


Apps nutzbar,
da eigenes Jugendschutzprogramm,
aber eingestelltes Alter (6 Jahre)
muss angemessen berücksichtigt werden

1. JUGENDSCHUTZVORRICHTUNG

Wie funktioniert das?

Wie kommunizieren Betriebssystem und Apps?



1. JUGENDSCHUTZVORRICHTUNG

Betriebssysteme (§ 12 JMStV-E)

- Bereitstellung der technischen Vorrichtung, ein Alter einzustellen
- Regelmäßiger Hinweis auf die Einstellungsmöglichkeit
- Bei aktiviertem Jugendschutzmodus:
 - Es sind nur solche App-Stores nutzbar, die die Alterseinstellung berücksichtigen können
 - Apps, die **nicht dem eingestellten Alter** entsprechen, werden **nicht angezeigt**
 - Apps, die ein **anerkanntes Jugendschutzprogramm** haben, werden immer angezeigt;
 - **Eltern** können Apps auch unabhängig von der Altersstufe **freischalten oder sperren**;
 - Offene **Browser** sind nur mit „**Sicherer Suche**“ nutzbar oder wenn sie von dem Eltern individuell zur Nutzung freigeschaltet wurden.

1. JUGENDSCHUTZVORRICHTUNG

App-Anbieter mit Jugendschutzprogrammen (§ 12b JMStV-E)

Mehr Flexibilität für **Anbieter mit Jugendschutzprogrammen** bei der „angemessenen Berücksichtigung“ des eingestellten Alters z.B. durch:

- Ausspielen nur von solchen Inhalten, die dem Alter entsprechen
- Ansteuerung eines allgemeinen Kinderprofils
- Aufforderung zur Einrichtung eines Kinderprofils
- ...

2. RECHTSDURCHSETZUNG

a) Follow the money § 20 Abs. 4

- **Erweiterung des Maßnahmenkatalogs der Medienanstalten beim Vorgehen gegen Anbieter:**
 - Kreditinstituten kann die Beteiligung am Zahlungsverkehr bestimmter Angebote untersagt werden.
 - Vorschlag der Medienanstalten aufgrund der Erfahrungen aus den Verfahren gegen Porno-Plattformen
 - vergleichbare Regelung: § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV

2. RECHTSDURCHSETZUNG

b) Mirror domains § 109 MStV

- **Erweiterung des Maßnahmenkatalogs der Medienanstalten beim Vorgehen gegen Anbieter:**
 - Sperrverfügungen nach § 109 MStV gelten auch für ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleiche Angebote.
 - Vorschlag der Medienanstalten aufgrund der Erfahrungen aus den Verfahren gegen Porno-Plattformen.

3. § 5: DURCHWIRKUNG UND INTERAKTION

- Abs. 1 S. 2: Interaktionsrisiken können unter bestimmten Umständen in die Altersbewertung einfließen
- Abs. 1 S. 3 Nr. 1: Einführung der Altersstufe „ohne Altersbeschränkung“ (entsprechend Streichung Abs. 3 S. 2)
- Neufassung der Durchwirkungsregelung, so dass weitgehende Gleichrangigkeit der Altersbewertungen durch SKE nach JMStV und JuSchG erreicht wird.

4. § 5C: KENNZEICHNUNG

- Verpflichtung von nur von Telemedien und nur bezogen auf bestimmte Inhalte (Gleichlauf zu § 14 a JuSchG)
- Angabe von Gründen für die Alterseinstufung und Interaktionsrisiken als Soll-Vorschrift
- Übergangsregelung zur Umsetzung in § 25 Abs. 4
- Pflicht zur Angabe des verwendeten Jugendschutzprogramms (z.B. JusProg) um Bekanntheit von Jugendschutzprogrammen zu erhöhen.

5. SKE UND KJM

- Bisherige Praxis der Positivbewertung technischer/ sonstiger Mittel und AVS durch SKE und KJM wird gesetzlich verankert und systematisiert (§ 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 8)
- Anpassung der Besetzung der KJM: Zwei Mitglieder der KJM müssen über besondere Erfahrung im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes verfügen (§ 16 Abs. 1 und 2)
- Stärkung der KJM im Verhältnis zur BzKJ: klarstellende Ergänzung der Zuständigkeit für die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes (§ 14 Abs. 3)



Vielen Dank!